

Gemeinde Halfing



Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

vom: 23.11.2017

Begründung zur Vorkaufssatzung

Die Gemeinde Halfing beabsichtigt, im Geltungsbereich der Vorkaufssatzung, der aus der Anlage 1 der Satzung ersichtlich ist, die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen.

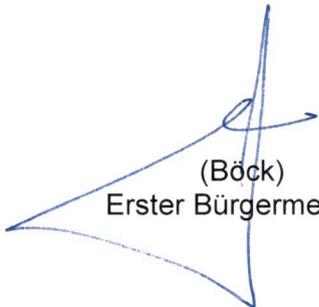
Insbesondere ist beabsichtigt, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens folgende städtebauliche Regelungen umzusetzen:

- Entwicklung bzw. Schaffung eines Ortszentrums
- Vereinigung von Grundstücken im Ortsmittelpunkt, um auf diesen zentrenstärkende Projekte verwirklichen zu können.
- Schaffung öffentlicher Gebäude

Die Vorkaufssatzung ist erforderlich, um auch eine Rechtsgrundlage für den Erwerb von Flächen zu haben, die für die Umsetzung der städtebaulichen Konzeption erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf eine teilweise öffentliche Nutzung und die Nutzung durch größere Bebauung.

Die Umsetzung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung wird durch den gemeindlichen Grunderwerb zumindest deutlich erleichtert. Vor diesen Hintergrund besteht eine ausreichende Rechtfertigung für den Erlass der Vorkaufssatzung.

Halfing, den 23.11.2017


(Böck)
Erster Bürgermeister



**Satzung der Gemeinde Halfing über die
Begründung eines besonderen Vorkaufrechts
(Vorkaufssatzung)
vom 23.11.2017**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Gemeinde Halfing folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und die Grundstücke **Fl.Nrn. 90 und 92** der Gemarkung Halfing umfasst.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

- 1) Die Gemeinde Halfing beabsichtigt, im Satzungsgebiet die in der Begründung aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Gemeinde Halfing ein Vorkaufsrecht i.S.d. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den in § 1 genannten bebauten und unbebauten Grundstücken zu, soweit sie sich im Umgriff des Satzungsgebiets befinden und nicht bereits im Eigentum der Gemeinde Halfing sind.
- 2) Der Verkäufer hat der Gemeinde Halfing den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halfing, den 23.11.2017

GEMEINDE HALFING


(Böck)
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Vorkaufssatzung vom 23.11.2017



I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Halfing vom **23.11.2017** mit **9/3** Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

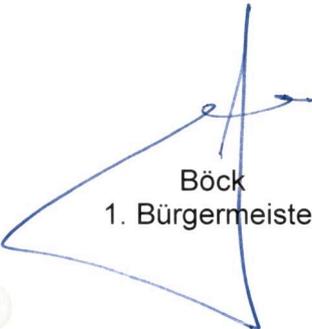
Die vorstehende Satzung wurde am **24.11.2017** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **24.11.2017** angeheftet und am **11.12.2017** wieder entfernt. Zusätzlich wurden die Anschläge auch auf der Homepage der Gemeinde Halfing, im selbigen Zeitraum, veröffentlicht.

GEMEINDE HALFING

Halfing, den 11.12.2017




Böck
1. Bürgermeister

